

THEMEN

25 - Gemeinsam etwas bewegen!

// Gemeinsam Mukoviszidose besiegen! – Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V.

// Freies Basketball-Spiel baut Brücken – Aus Liebe zum Spiel e. V.

Arbeitsrecht

// Selbstbeurlaubung kann zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen

// Erwerbsminderungsrente – Was ist das und wann besteht ein Anspruch darauf?

Versicherungsrecht

// Betriebsschließungsversicherung: Kein Geld für Wirte

Erbrecht

// Das Laientestament: Auslegung und Folgen einer Testamentsklausel

IT-Recht

// Datenschutzrechtliche Risiken beim Fax

In eigener Sache

// Rechtsanwältin im Fokus: Stefanie Kretschmer

NEWSLETTER 03.02.2022

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Es tut mir leid, dass Sie sich mit Personen wie mir beschäftigten müssen.“ – Diese Äußerung tätigte einmal ein Mandant mir gegenüber. Ich war zunächst verwundert, dies von einem Angeklagten zu hören. Jedoch ist diese Aussage in Anbetracht des öffentlichen Meinungsbildes über die Strafverteidigung keineswegs erstaunlich.

Unabhängig von einem konkreten Sachverhalt oder dem Gesprächspartner sieht man sich in diesem Rechtsgebiet häufig einem gewissen Unverständnis ausgesetzt, wieso man sich gerade für diesen Zweig der Juristerei entschieden hat. Dies gilt selbst unter Rechtsanwälten. Dabei fiel es mir schon immer schwer, diese Bedenken zu teilen.

Genauso wenig wie ein Polizist bei einer Demonstration eine Gesinnung beschützt, beschützt ein Strafverteidiger die Tat.

Es ist erschreckend, wie oft man feststellen muss, dass sich Ermittlungsbehörden für die „Wahrung des Gesetzes“ über genau dieses hinwegsetzen – sei es aus Unwissenheit oder Unverständnis im Hinblick auf den angestrebten Erfolg einer bestimmten Maßnahme. Genauso wie es einen Katalog von Straftaten, also verbotenen Verhaltensweisen gibt, deren Nichteinhaltung zu einer Verurteilung führen kann, gibt es gesetzlich verankerte Abläufe für die Durchführung eines Strafverfahrens. Diese gelten vollkommen unabhängig von der Art des Tatvorwurfs. Weshalb sich dann in einigen Fällen nicht einmal das Gericht an jene festgeschriebenen Vorgaben hält, lässt sich nicht erklären. Auch hier heiligt der Zweck nicht die Mittel.

Genau in diesen Punkten setzt ein Strafverteidiger zu seiner „Verteidigungsstrategie“ an und zielt darauf ab, dass die Rechte des Beschuldigten vollumfänglich gewahrt werden. Denn einige Verfahrensrechte sind derart bedeutsam, dass die Nichteinhaltung – wie vom Gesetzgeber gewollt – zur Einstellung des gesamten Verfahrens führen kann.

Aus diesem Grund gab es auch bereits mehrere Gesetze zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten. Nichtsdestotrotz wird die Wahrung der Prozessrechte jedoch auch regelmäßig durch



Rechtsanwältin
STEFANIE KRETSCHMER

Strafrecht

0351 80718-90
kretschmer@dresdner-fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



die Verschärfung von Formvorschriften oder das Straffen von Fristen erschwert. Dabei muss sich der Beschuldigte mitunter sogar Fehler seines Rechtsanwaltes anrechnen lassen, die er nicht hätte vermeiden können.

Ein Strafverteidiger ist ebenso wie ein Richter und anders als ein Staatsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Eine strafrechtliche Hauptverhandlung findet nur statt, wenn der Richter nach einer vorläufigen Bewertung der Akten eine Verurteilung wahrscheinlicher erachtet als einen Freispruch – ansonsten dürfte er das Verfahren nicht eröffnen. Allein dieser Umstand lässt bereits an der Wahrung der im Grundgesetz verankerten Unschuldsvermutung, einem der bedeutsamsten Grundsätze in einem Strafprozess, zweifeln.

Daher hilft dem Angeklagten bereits vor dem ersten gesprochenen Wort die Unvoreingenommen-

heit seines Beistandes in einem Raum voller schwarzer Roben durch das Verfahren.

Im Rahmen unser Jahresaktion **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** unterstützen wir im Februar den **Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V.**, der mit seinen Angeboten Hilfe zur Selbsthilfe bietet und



ein kompetenter Ansprechpartner für Betroffene und ihre Familien ist sowie den freien Basketballverein **Aus Liebe zum Spiel e. V.**

Lesen Sie nachfolgend mehr über das Engagement der beiden Vereine.

Herzlich, Ihre Stefanie Kretschmer

// Gemeinsam Mukoviszidose besiegen! – Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V.



Bild: Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V.

Mukoviszidose ist die häufigste vererbare und bislang unheilbare Stoffwechselerkrankung in Deutschland. Rund 8000 Kinder und junge Erwachsene leiden daran.

Seit 1991 setzt sich der **Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V.** für das Leben der Menschen mit Mukoviszidose ein. Unter dem gemeinsamen Dach des Bundesverbandes (Mukoviszidose e. V. Bonn) arbeiten Patienten, Eltern, Ärzte und Therapeuten im Interesse der Betroffenen eng zusammen. Die Aufgaben des Dresdner Vereins liegen insbesondere darin, Ansprechpartner für Betroffene, deren Familien und Freunde in allen Lebenssituationen zu sein, Wissen weiterzugeben, unterstützend zu helfen und die ärztliche und physiotherapeutische Versorgung vor Ort zu sichern.

Jedem Betroffenen soll ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit Mukoviszidose ermöglicht werden.

2011 wurde das Universitäts-Mukoviszidose-Centrum „Christiane Herzog“ (UMC) in Dresden gegründet. Im Fokus des UMC steht die interdisziplinäre Krankenversorgung von Kindern, Erwachsenen und deren betroffenen Familien, die stationär und ambulant wegen der Hauptdiagnose Mukoviszidose betreut werden. Der Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V. ist bestens vernetzt mit dem UMC und die Zusammenarbeit mit Ärzten und Schwestern ist sehr positiv.

Aktuell entwickelt Vereinsmitglied Dominique Börner ehrenamtlich die App „MukoNeed“ speziell für Mukoviszidose-Patienten. Er sucht noch Mitstreiter! E-Mail an kontakt@mukosoft.de (Instagram: @dominique.boerner)

25 - Gemeinsam etwas bewegen! Wir unterstützen den *Mukoviszidose Selbsthilfe Dresden e. V.* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Link zum Verein:

<https://www.muko-dresden.info/>

Im Bild sehen Sie die siebenjährigen Carlotta. Bei ihr wurde nach der Geburt Mukoviszidose diagnostiziert. Ein großer Schock für ihre Eltern Franziska und Stephan. Carlotta muss täglich unzählige Medikamente schlucken, unter anderem, damit sie das Fett ihrer Mahlzeiten verdauen kann. Außerdem gehören Inhalieren und Physiotherapie zum täglichen Leben von Carlotta, obwohl sie viel lieber spielen möchte. Sie wünscht sich, nicht mehr krank zu sein.

Carlottas Mutter sagt: *„Die Hoffnung, dass die Krankheit besiegt werden kann, geben wir niemals auf! Deswegen haben wir großes Vertrauen in die Forschungsarbeit gegen Mukoviszidose! Wir sind sehr froh, den Mukoviszidose e. V. in Bonn an unserer Seite zu wissen. Dieser setzt sich seit vielen Jahren für die Erforschung der Krankheit ein und fördert beispielsweise auch die Selbsthilfearbeit. Der Austausch mit anderen Betroffenen hat uns sehr viel Halt gegeben.“*

// Freies Basketball-Spiel baut Brücken – Aus Liebe zum Spiel e. V.

Im 10. Jahr seines Bestehens bietet „Aus Liebe zum Spiel“ Dresdner Basketballbegeisterten vielfältige Spielmöglichkeiten. Aus einem kleinen Gründerkreis ist ein Verein mit fast 90 Mitgliedern geworden – mit regelmäßigen Spielmöglichkeiten, Turnieren und Events.

Zum Angebot gehören freie Spielzeiten im „Open Gym“ und das „Rookies Gym“, insbesondere für Jugendliche und Anfänger*innen.

Zu den Mitgliedern gehören Jugendliche und Erwachsene, Schüler*innen, Studierende und Berufstätige.

Montags, dienstags, freitags und sonntags finden sich Spieler*innen verschiedenster Nationen zusammen, Mannschaften und Spiele werden selbst organisiert. Über Kultur- und Sprachgrenzen hinweg entsteht so jede Woche ein sportliches Miteinander, das von Respekt und Toleranz geprägt ist. Über ausdauernde Kontaktpflege ist es über Jahre hinweg gelungen, im Stadtgebiet gute Hallen zu finden und deren Nutzung mit vergleichsweise moderaten Mitgliedsbeiträgen zu finanzieren. Interessierte können zunächst vier freie Probetermine nutzen. Und die allermeisten, die den Weg zum Verein finden, bleiben.



Bild: Aus Liebe zum Spiel

Das Angebot konnte auch unter Pandemie-Bedingungen weitgehend aufrechterhalten werden. Für die nächste Zukunft will sich der Verein ver-

stärkt in der noch jungen (und mittlerweile olympischen) 3x3-Disziplin engagieren. Bei der neuen, noch dynamischeren Form des Basketballs, liegt ein Schwerpunkt auf der technischen Entwicklung der einzelnen Spielerinnen und Spieler.

ALZS baut Brücken zwischen den Vereinen mit regelmäßigem Spielbetrieb und jenen Freizeitsportler*innen, die eher nach einem lockeren Miteinander und zeitweiligen Herausforderungen suchen – einfach aus Liebe zum Spiel! So kann Basketball auch in Dresden noch weiterwachsen!

25 - Gemeinsam etwas bewegen! Wir unterstützen den Verein *Aus Liebe zum Spiel e. V.* anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

Link zum Verein:

<http://www.aus-liebe-zum-spiel.eu/>

// Selbstbeurlaubung kann zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen

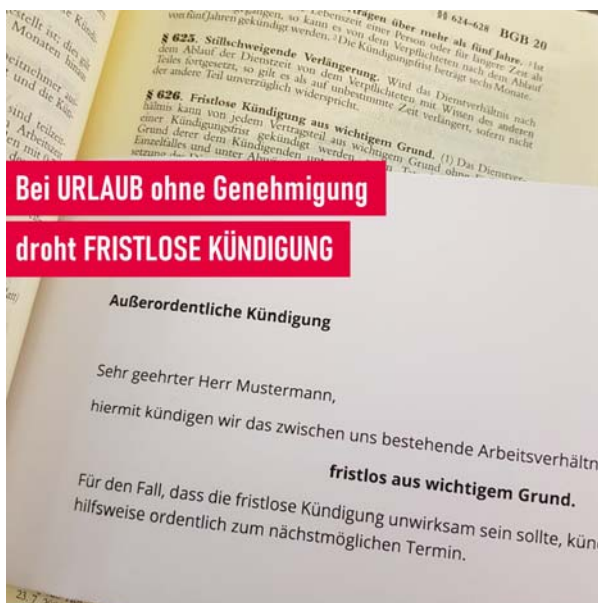


Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Ein unentschuldigtes Fehlen eines Arbeitnehmers und eine eigenmächtige Urlaubsnahme sind geeignet, eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 626 Abs. 1 BGB zu begründen.

Ein Arbeitnehmer ist auch dann grundsätzlich nicht berechtigt, sich selbst zu beurlauben oder freizustellen, wenn er möglicherweise einen Anspruch auf Erteilung von Urlaub oder eine Freistellung gehabt hätte.

Ein solcher Beurlaubungswunsch, wenn er denn arbeitgeberseitig abgelehnt wird, ist im Wege des gerichtlichen Rechtsschutzes, ggf. im Wege einer einstweiligen Verfügung, durchzusetzen, nicht aber durch eigenmächtiges Handeln. So entschied das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-

Vorpommern im Urteil vom 23. November 2021 mit dem Az.: 5 Sa 88/21.

Ein Arbeitnehmer, der ohne jeglichen Grund nicht zur Arbeit erscheint, verletzt nicht nur eine bloße Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern vielmehr die Hauptpflicht, die Erbringung der Arbeitsleistung, von der er durch den Arbeitgeber nicht wirksam entbunden worden ist.

Dies wirkt sich unmittelbar als Störung des Arbeitsverhältnisses im Leistungsbereich und als Beeinträchtigung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung aus. Der Arbeitnehmer ist auch dann nicht berechtigt, sich eigenmächtig selbst zu beurlauben oder freizustellen, wenn er möglicherweise einen Anspruch auf Erteilung von Urlaub oder eine Freistellung gehabt hätte.

Im Falle einer angekündigten eigenmächtigen Urlaubsnahme kann gar das sonst zumeist notwendige Erfordernis der vorherigen Abmahnung, vor Ausspruch der verhaltensbedingten Kündigung, ausnahmsweise entfallen.

Fazit: Insofern ist es jedem Arbeitnehmer anzuraten, beabsichtigte Arbeitsabwesenheiten und Urlaube mit ausreichend zeitlichen Vorlauf bei der Arbeitgeberseite zu beantragen und sich diese Abwesenheitszeiten genehmigen zu lassen. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Erwerbsminderungsrente – Was ist das und wann besteht ein Anspruch darauf?



Bild: Edar auf Pixabay

Erwerbsminderungsrente ist eine Rente, die das Einkommen ersetzen soll, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig ist.

Gesetzlich ist die Rente wegen Erwerbsminderung in § 43 SGB VI geregelt. Es ist zwischen der vollen und teilweisen Erwerbsminderung zu unterscheiden.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung außerstande sind, mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente setzt außerdem voraus, dass eine allgemeine Wartezeit von mindestens 5 Jahren erfüllt ist, sowie in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet wurden.

Erwerbsminderungsrente

- Wartezeit von mindestens 5 Jahren
- 3 Jahre Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung
- Leistungsvermögen:

unter 3 Stunden = Volle Erwerbsminderung, § 43 Abs. 2 SGB VI

3 bis 6 Stunden = Teilweise Erwerbsminderung, § 43 Abs. 1 SGB VI

0 bis 6 Stunden im erlernten Beruf, wenn vor 1961 geboren = Teilweise Erwerbsminderung, bei Berufsunfähigkeit, § 240 SGB VI

über 6 Stunden = Keine Erwerbsminderung

Es ist daher ratsam, sich bei Vorliegen von Krankheit oder Behinderung über die Möglichkeit eines Antrags auf Erwerbsminderungsrente zu informieren. //

[Detailinformationen: RAin Lena Hoffarth, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-41, hoffarth@dresdner-fachanwalt.de]

// Betriebsschließungsversicherung: Kein Geld für Wirte



Bild: NickyPe auf Pixabay

Im Frühjahr 2020 waren bundesweit Gastronomie- und Hotelbetriebe infolge von behördlich angeordneten Lockdowns gezwungen, ihre Betriebe vollständig zu schließen. Um den damit

verbundenen Ertragsausfall wenigstens teilweise kompensieren zu können, machten zahlreiche Gastronomen – soweit diese über eine sogenannte Betriebsschließungsversicherung verfügten – Ansprüche bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen geltend.

In Betriebsschließungsversicherungen ist insoweit vorgesehen, dass für den Fall einer behördlich verhängten Betriebsschließung durch den Versicherer Leistungen entsprechend dem abgeschlossenen Versicherungsumfang erbracht werden. Damit soll die Gefahr abgesichert werden, dass Betrieben der Gastronomie, einer Großküche oder Beherbergungsbetrieben aufgrund der angeordneten Betriebsschließung das wirtschaftliche Aus droht.

In den entsprechenden Versicherungsbedingungen wird dabei für die Definition der versicherten Betriebsschließung infolge einer behördlich angeordneten Betriebsschließung meist auf die meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger verwiesen, die im Infektionsschutzgesetz

aufgeführt sind. Da weder "Covid-19" noch "SARS-CoV" oder "SARS-CoV-2" dort ausdrücklich aufgeführt werden, haben die Versicherer die Ansprüche abgelehnt und meist lediglich ein Abfindungsangebot unterbreitet, welches nur einen Bruchteil des entstandenen Schadens ausgeglichen hätte.

Nunmehr hatte der Bundesgerichtshof (BGH) über die Revision eines Gastwirts zu entscheiden, dessen Klage in den beiden Vorinstanzen abgewiesen worden war. Der BGH folgte der Auffassung der Vorinstanzen, wonach Versicherungsschutz nur dann bestehen würde, wenn die Betriebsschließung tatsächlich aufgrund einer in den Bedingungen ausdrücklich aufgeführten Krankheit bzw. eines Krankheitserregers erfolgt war. Die Aufzählung in den Bedingungen sei insofern abschließend und eindeutig.

Fazit: Der jetzt vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidung kommt eine große Bedeutung für

eine Vielzahl von betroffenen Versicherungsnehmern zu, die Ansprüche bei Ihrem Versicherer geltend gemacht haben. Die meisten Unternehmen werden ihre Ansprüche nunmehr nicht mehr realisieren können, da eine Auflistung der Krankheiten und Krankheitserreger ganz überwiegend in den Versicherungsbedingungen aufgenommen wurde und der BGH diese Auflistung als abschließend betrachtet. Nach dem Urteil können nur noch diejenigen Wirte und Gastronomen mit einer Entschädigung aus der abgeschlossenen Betriebsschließungsversicherung rechnen, in deren Versicherungsverträgen die gewählte Formulierung nicht so eindeutig ist, wie in dem vom BGH entschiedenen Fall (BGH, Urteil vom 26.01.2022, Az.: IV ZR 144/21). //

[Detailinformationen: RA Andreas Holzer, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-68, holzer@dresdner-fachanwaelte.de]

// Das Laintestament: Auslegung und Folgen einer Testamentsklausel



Bild: Florian Pircher auf Pixabay

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat mit seinem Beschluss vom 01.12.2021, Az.: 31 Wx 314/19, zwar einen Einzelfall entschieden, der jedoch wieder einmal ein Schlaglicht auf eine Thematik wirft, die immer wieder in unterschiedlicher Ausformung Gegenstand von gerichtlichen Verfahren ist.

Dabei geht es um den Wortlaut gemeinschaftlicher ehelicher Testamente, die auf erste Sicht scheinbar lediglich die Erbfolge nach dem ersten Sterbefall der Eheleute und den Fall eines gleichzeitigen Versterbens der Eheleute regeln. Neben der in der vorstehenden Überschrift genannten Formulierung lag dem OLG München der Wortlaut vor, in dem es auch ausdrücklich zusätzlich noch hieß: „Der überlebende Teil bestimmt den Nacherben allein.“

Das OLG München hat zunächst entsprechend der ständigen Rechtsprechung niedergelegt, dass für die Frage der Auslegung des Testamentswortlautes ausschließlich der Zeitpunkt der Testamentserrichtung maßgeblich sei. Weiter hat es nachvollziehbar hervorgehoben, dass die Formulierung „*Der überlebende Ehegatte bestimmt den Nacherben*“ (richtig wohl: „Schlusserben“) gerade keine Anordnung für den Fall des Todes des überlebenden Ehegatten getroffen wurde, vielmehr die Regelung zu diesem zweiten Sterbefall der Eheleute ausdrücklich offengelassen wurde. Dies habe eben im Grundsatz zur Folge, dass nach dem letztversterbenden Ehegatten die gesetzliche Erbfolge eintrete. Es sei deshalb hinzunehmen, dass mangels Vorliegen eines testamentarischen Willens für den Fall des letztversterbenden Ehegatten die Schlusserbfolge eben davon abhängt, welcher der Ehegatten den anderen überlebt.

Angesichts des Umstandes, dass in dem zu entscheidenden Falle die Ehegatten lediglich in einem zeitlichen Abstand von 10 Tagen verstarben, käme zwar die Überlegung in Betracht, ob die Eheleute mit der Regelung des Falles des gleichzeitigen Versterbens auch den Fall regeln wollten, dass sie kurz hintereinander versterben. Im vorliegenden Falle sei jedoch eine derartige Auslegung deshalb ausgeschlossen, weil die Eheleute eben ausdrücklich die Schlusserbfolge nicht regeln wollten, sondern einer testamentarischen Bestimmung des Überlebenden überlassen wollten („Der überlebende Teil bestimmt den Nacherben allein“.)

Das OLG München hat auch die ständige Rechtsprechung zur Richtschnur ihrer weiteren Auslegung gemacht, wonach es bei der Testamentsauslegung gemäß § 133 BGB auf den wirklichen Willen des/der Erblasser/s ankomme, ohne am buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften. Der Wortlaut des teilweise vorstehend zitierten Testamentes spräche zunächst dafür, dass die Eheleute den Fall des zeitgleichen Versterbens gemeint haben, und zwar ausschließlich diesen.

Allerdings ist Hintergrund einer derartigen Regelung von Ehegatten, die sich gegenseitig zu Erben einsetzen, ohne diese Regelung mit einer Erbeinsetzung für den Tod des länger Lebenden von ihnen (Schlusserbeneinsetzung) zu verbinden, dass dem Überlebenden der Nachlass des Erstversterbenden zufällt und dass er über das Gesamtvermögen – auch testamentarisch – frei verfügen könne.

Ein zusätzlicher Regelungsbedarf bestehe dann aber für den Fall, dass der alleinerbende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden praktisch keine Möglichkeit mehr gehabt habe, ein Testament zu errichten, in dem er über die Schlusserbfolge entscheidet.

Das OLG München kam zu der Ansicht, dass die Ehegatten ihre Nichte auch für den Fall des Nacheinanderversterbens ohne weitere Regelungsmöglichkeit durch den Zweitversterbenden einsetzen wollten. Das OLG München stellte in dem zu entscheidenden Falle aufgrund der vorangehenden Feststellungen des Nachlassgerichtes fest, dass auch nach den anzulegenden strengen Maßstäben einer derartigen Auslegung, die überlebende Ehefrau aufgrund ihrer körperlich-geistigen Verfassung nicht mehr in der Lage war, nach dem Ableben ihres Ehegatten ein Testament über die noch zu regelnde Schlusserbfolge zu errichten.

Somit kam das OLG München zu dem Ergebnis, dass das vorliegende gemeinschaftliche Testament über den schlichten Wortlaut hinaus dahingehend ergänzend auszulegen sei, dass die Ehegatten ihre Nichte auch für den Fall zur Schlusserbin bestimmten, dass der überlebende Ehegatte – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht in der Lage war, wirksam ein Testament über die Schlusserbfolge zu errichten.

Somit konnte der Nichte der Ehegatten nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten ein Erbschein erteilt werden, der sie als Alleinerbin ausweist.

Fazit: Die vorstehend behandelte Entscheidung des OLG München verdeutlicht noch einmal, welche Auslegungsgrundsätze heranzuziehen sind, wenn – wie nicht selten – Eheleute ein gemeinschaftliches Testament errichten, in dem sie im Wortlaut ausschließlich den ersten Sterbefall und den Fall des gleichzeitigen Versterbens regeln und nach dem ersten Sterbefall der überlebende Ehegatte – wie häufig – kein wirksames Testament über die Schlusserbfolge errichtet.

Diese Gesamthematik der Auslegung eines gemeinschaftlichen ehelichen Testamentes zur Frage des Vorliegens einer Regelung einer Schlusserbfolge verdeutlicht, dass grundsätzlich

davon abzuraten ist, ohne fachanwaltliche Beratung ein privatschriftliches Testament zu errichten, insbesondere nicht allein unter Übernahme von Musterformulierungen, deren rechtliche Tragweite nicht selten dem juristischen Laien ohne Beratung verschlossen bleiben. //

[Detailinformationen: RA Arno Wolf, Fachanwalt für Erbrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Immobilienrecht, Telefon 0351 80718-80, wolf@dresdner-fachanwalte.de]

// Datenschutzrechtliche Risiken beim Fax



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Die datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Verwendung von Faxgeräten sind grundsätzlich nicht neu. Die Landesbeauftragte für Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen hat im Mai 2021 eine Kurzmitteilung („Telefax ist nicht Datenschutz konform“) zu diesem Thema veröffentlicht und vertritt darin die Auffassung, dass Faxe

aus Sicht des Datenschutzes mittlerweile mit unverschlüsselten E-Mails gleichzusetzen wären. Sie würden keine Sicherungsmaßnahmen vorhalten, die die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten können.

Die Behörde ging davon aus, dass bis Ende 2022 alle Faxgeräte durch sicherere Technologien abgelöst seien. Bis dahin wäre die Nutzung eines Faxgerätes zur Übermittlung personenbezogener Daten nicht mehr zulässig.

Der Bedenken sind nicht ganz unberechtigt. Das Problem ist dabei nicht der herkömmliche – immer noch recht sichere – Übermittlungsweg zwischen zwei realen Faxgeräten. Die Wirklichkeit sieht dagegen so aus, dass die meisten Faxgeräte Faxsystemen gewichen sind, die eingehende Faxe automatisch in unverschlüsselte E-Mails umwandeln und weiterleiten. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung über die Telefonleitung ist damit nicht mehr gegeben.

Zwar gibt es nach wie vor Möglichkeiten, auch ein modernes Fax datenschutzkonform zu gestalten, diese erfordern aber ein vertieftes technisches

Verständnis und die Mitwirkung, sowohl auf Absender-, als auch Empfängerseite (Stichwort SLI-TLS). Die Etablierung solcher Sicherheitsmechanismen sollte IT-Spezialisten überlassen werden und ist ohnehin nur für die Anwendungsszenarien zu empfehlen, bei denen die Personen auf Absender- und Empfängerseite immer dieselben sind.

Fazit: Aus der Kurzmitteilung der Bremer Datenschutzbehörde ergibt sich nicht zweifelsfrei, ob sie die Übermittlung personenbezogener Daten mittels Fax grundsätzlich für unzulässig erachtet oder eine Differenzierung zwischen personenbezogenen und besonderen personenbezogenen

Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO unternimmt und lediglich bei der Übermittlung besonderer personenbezogener Daten die Unzulässigkeit annimmt. Im Hinblick auf besondere personenbezogene Daten wäre ihr jedenfalls zuzustimmen. Im Übrigen dürfte es aber bei der Übermittlung (einfacher) personenbezogener Daten auf den Einzelfall ankommen. //

[Detailinformationen: RA Lukas Kucklick, Fachanwalt für IT-Recht, Tätigkeitsschwerpunkt Kfz-Recht, Telefon 0351 80718-21, l.kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]

// Rechtsanwältin im Fokus: Stefanie Kretschmer

Bei dem schwerwiegenden Vorwurf einer Straftat benötigen Sie vor allem einen loyalen, verschwiegenen und kompetenten Rechtsanwalt. Zögern Sie nicht, sich vertrauensvoll an Rechtsanwältin **Stefanie Kretschmer** zu wenden. Mit Leidenschaft setzt sie sich für die Wahrung Ihrer rechtlichen Interessen ein und vertritt Sie in allen strafrechtlichen Angelegenheiten.

Die gebürtige Brandenburgerin hat bereits während ihres Jura-Studiums in Leipzig mit dem Schwerpunkt Kriminalwissenschaften sowie ihren Stationen während des Rechtsreferendariats

in Dresden und Sydney den Grundstein für ihre strafrechtlichen Qualifikationen gelegt. Mandantengespräche können auch auf Englisch geführt werden.

Die sportlich aktive Strafverteidigerin genießt Auszeiten mit ihrem Pferd und ihrer Hündin. //

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/stefanie-kretschmer-rechtsanwaeltin-fuer-strafrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER